

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2958

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Volker Notting (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8094

Straftaten durch Strafunmündige seit 2008

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragenstellenden: Gemäß § 19 Strafgesetzbuch (StGB) ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. In den vergangenen Monaten rückten vor allem Delikte am Menschen bis hin zur Tötung, die durch Strafunmündige begangen wurden, in den Fokus der Öffentlichkeit. Am 11. März 2023 wurde in dem Ort Freudenberg in Nordrhein-Westfalen durch zwei ebenfalls minderjährige Mitschülerinnen das Mädchen Luise in einem Wald erstochen. Die beiden Täterinnen (12 und 13) haben die Tat zwar gestanden, strafrechtliche Konsequenzen drohen ihnen aufgrund ihres Alters jedoch nicht, worüber sie sich vorher durch eigene „Internetrecherche“ vergewissert hatten.¹ Hierdurch ist eine erneute Diskussion über eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters im Gange. Allein in Brandenburg wurden im Jahr 2021 circa 2700 Straftaten von unter 14-Jährigen begangen.²

1. Wie viele bekannt gewordene Straftaten konnten im Land Brandenburg in den Jahren 2008 bis 2023 jeweils wegen Strafunmündigkeit nach § 19 StGB strafrechtlich nicht geahndet werden?
2. Um welche Straftatbestände handelte es sich dabei jeweils? Eine pro Jahr zusammengefasste Zahl reicht aus.

Zu den Fragen 1 und 2: Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Kinder unter 14 Jahren können aufgrund ihrer Strafunmündigkeit keine Beschuldigten in einem Strafverfahren sein, sodass die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten in den Datenverarbeitungssystemen der Justiz nur in Ausnahmefällen zulässig ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 66. Auflage 2023, StPO § 489 Rn. 5). In der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensstatistik werden Verfahrenseinstellungen wegen Strafunmündigkeit nicht gesondert erfasst.

¹ Vgl. merkur.de v. 19.04.2023 zu „Getötete Luise: Freudenberg in großer Sorge – nun ziehen Eltern der mutmaßlichen Täterinnen Konsequenzen“, <https://www.merkur.de/welt/freudenberg-maedchen-tod-eltern-mord-besorgt-luise-92146345.html>, abgerufen am 17.07.2023.

² Vgl. MAZ-Online v. 20.03.2023 zu „Rund 2700 Täter unter 14 Jahren in Brandenburg – wenn Kinder Straftäter sind“, https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/nach-mord-an-luise-rund-2700-taeter-unter-14-jahren-in-brandenburg-_wenn-kinder-straftaeter-sind-69787141.html, abgerufen am 26.04.2023.

Eingegangen: 17.08.2023 / Ausgegeben: 22.08.2023

3. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2008 bis 2023 insgesamt bei Strafmündigkeit welche Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen?

Zu Frage 3: Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

4. Wie viele dieser Straftaten wären bei einem Strafmündigkeitsalter von lediglich zwölf Jahren strafrechtlich zu ahnden gewesen?

Zu Frage 4: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Inwieweit setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters ein?

Zu Frage 5: Nach Auffassung der Landesregierung hat sich die in § 19 StGB normierte Altersgrenze von 14 Jahren in der Strafverfolgungspraxis bewährt. Selbst bei bereits 14-Jährigen kann es im Übrigen im Einzelfall an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fehlen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Jugendgerichtsgesetz, wonach ein Jugendlicher zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sein muss, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, nicht gegeben sind. Tragische Einzelfälle sollten nicht zu einer reflexhaften Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters führen, die alle tatverdächtigen Kinder unter 14 Jahren ungeachtet der Schwere der gegen sie erhobenen Tatvorwürfe der Durchführung eines Strafverfahrens aussetzen würde. Zudem bleiben die von Kindern begangenen Straftaten heute keineswegs folgenlos. Als Reaktionsmöglichkeiten sieht das Jugendhilfe- und Familienrecht ein breites Spektrum an Maßnahmen vor, das von Hilfen zur Erziehung, sozialpädagogischer Betreuung, einer Unterbringung in einem Heim bis hin zur Behandlung in einem geschlossenen kinderpsychiatrischen Krankenhaus reicht. Ein Austausch dieses altersangemessenen rechtlichen Instrumentariums gegen die Sanktionierungsmittel des Jugendstrafrechts für die Altersgruppe der zwölf- bis 13-Jährigen sollte daher wohl überlegt sein. Insbesondere Haftstrafen könnten bei sehr jungen Tatverdächtigen dem Erziehungsgedanken zuwiderlaufen. Überdies sollte der Gedanke des Schuldausgleichs oder gar der Vergeltung im Umgang mit Kindern keine Rolle spielen.

Eine Reform des im Jahr 1923 festgelegten Strafmündigkeitsalters von 14 Jahren wäre ein komplexes Vorhaben, dem zunächst eine umfassende Analyse des aktuellen Stands der entwicklungspsychologischen und kriminologischen Forschung zur altersbezogenen Entwicklung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Kindern vorausgehen müsste. Vor diesem Hintergrund haben das Justiz- und das Innenressort des Landes Baden-Württemberg das Bundesjustiz- und das Bundesinnenministerium im März 2023 gebeten, eine entsprechende Studie in Auftrag zu geben. Die Landesregierung hält diesen Ansatz zur Prüfung eines etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs bei § 19 StGB für zielführend.

6. Was unternimmt die Landesregierung, um Kindern in Kitas und Schulen frühzeitig beizubringen, welche Verhaltensweisen - insbesondere Gewalttaten - strafbar und keine üblichen Entwicklungsstadien von Kindern und Jugendlichen sind?

Zu Frage 6: Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) ist die Schule zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Zudem gehört zum Bildungs- und Erziehungsauftrag neben der Vermittlung fachlicher auch die Förderung und Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen.

Im schulischen Alltag ist Gewaltprävention, zu der u. a. der Umgang mit Konflikten, Förderung der Resilienz, Anerkennung von Regeln usw. zählen, wesentlicher Bestandteil der Schulkultur. Zum Vorbeugen und richtigen Handeln erfahren die Schulen Unterstützung. Wesentliche rechtliche Regelungen sind dabei das Rundschreiben „Hinsehen-Handeln-Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ sowie der gemeinsame Runderlass des MIK und MBS „Partnerschaften Polizei und Schule – Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen sowie der Notfallplanung“.

Gemäß § 3 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) erfüllen Kindertagesstätten einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Die Kindertagesstätten haben u.a. die Aufgabe:

- die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
- den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
- die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
- das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern.

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.

Die Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertagesstätten erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte, die - grundsätzlich orientiert an den freiheitlich demokratischen Grundwerten - Kinder auf dem Weg zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten in ihrer Entwicklung begleiten, fördern und erziehen.

Schließlich hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg als oberste Landesjugendbehörde den gesetzlichen Auftrag zum Schutz von Kindern in Einrichtungen. Im Rahmen dieses Auftrags wird die Erlaubnis zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII erteilt. Danach wäre eine Erlaubnis aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

7. Was unternimmt die Landesregierung, um bei Kita-Erziehern und Lehrern einer möglichen Kultur des Abtuns von Beleidigungen, Bedrohungen, Rangeleien und Schlägereien als altersgemäße Entwicklungsstadien entgegenzutreten?

Zu Frage 7: Eine mögliche Kultur des Abtuns von Beleidigungen in Schulen wird seitens der Landesregierung nicht gesehen. Für die Umsetzung des Auftrags zur Gewaltprävention stehen den Schulen vielfältige Unterstützungen durch Beratung, Fortbildung, Projekten und geeigneten Materialien zur Verfügung.